



«Eine spannende Chance für die Schweiz, ein internationaler Handelsgerichtshub zu werden»

Das Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen (HGvÜ) tritt in der Schweiz am 1. Januar 2025 in Kraft und soll die internationale Gerichtszuständigkeit und die grenzüberschreitende Anerkennung von Entscheidungen regeln.

Hans-Ulrich Kupsch, Rechtsanwalt, Partner und Head Litigation & Arbitration der Wirtschaftskanzlei Blum & Grob Rechtsanwälte AG, erläutert, was der Beitritt zum HGvÜ für die Schweiz rechtlich und wirtschaftlich bedeutet.

Herr Kupsch, der Bundesrat sagt, der Beitritt zum Haager Übereinkommen mache grenzüberschreitende Rechtsstreitigkeiten für Unternehmen berechenbarer und senke die Verfahrenskosten. Sehen Sie das auch so?

Die Verfahrenskosten des jeweiligen Gerichtsverfahrens bleiben die gleichen. Die Rechtskosten von Unternehmen, die mit grenzüberschreitenden Streitigkeiten konfrontiert werden, können sich aber durch das Übereinkommen trotzdem senken, wenn statt verschiedenen möglichen Gerichtsständen nur einer infrage kommt. Man sieht sich sonst bisweilen genötigt, im Vorfeld gerichtlicher Schritte in verschiedenen Jurisdiktionen zu analysieren, ob die Gerichte dort eine Zuständigkeit bejahen, welches Recht diese Gerichte in der Sache anwenden würden, wie die Chancen nach diesem Recht stehen, mit welchen Verfahrenskosten und welcher -dauer zu rechnen ist. Mit einer sauberen Gerichtsstandsvereinbarung liess sich dies aber auch bereits bisher weitgehend vermeiden. Es ist ja nicht so, dass mit dem HGvÜ das Institut der Gerichtsstandsvereinbarung überhaupt erst erfunden wird, sondern die Vereinbarung soll Lücken schliessen und so für mehr Rechtssicherheit sorgen. Die Aussage ist aber richtig: Ja, das HGvÜ kann dazu beitragen, Streitigkeiten berechenbarer und kostengünstiger zu machen.

Wo wird es für Unternehmen denn konkret verbindlicher und damit auch einfacher werden? Gibt es Beispiel-Fälle, die sich im nächsten Jahr tatsächlich einfacher lösen lassen?

Im nächsten Jahr wird sich durch das HGvÜ wenig ändern, denn anwendbar ist es in der Schweiz ohnehin nur

für Gerichtsstandsvereinbarungen, die nach der Inkraftsetzung in der Schweiz abgeschlossen wurden. Die Vertragsstaaten des HGvÜ und so auch die Schweiz sind jedoch dazu verpflichtet, Urteile aus einem anderen Vertragsstaat anzuerkennen und zu vollstrecken, ohne dessen Begründetheit zu überprüfen. Dies soll sicherstellen, dass die gefällte Entscheidung auch tatsächlich ihre Wirkung entfaltet. Das Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Lugano-Übereinkommen, LugÜ), welches grundsätzlich für die EU und für die EFTA-Staaten Schweiz, Norwegen und Island (ohne Liechtenstein) gilt, regelt die gerichtliche Zuständigkeit sowie die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen in Zivil- und Handelssachen zwischen den Vertragsstaaten. In dem Anwendungsbereich des LugÜ ändert sich also auch hinsichtlich der Anerkennung nichts. Verbindlicher und einfacher wird die Situation für Unternehmen aber sicherlich in Bezug auf Streitigkeiten mit Parteien aus dem Vereinigten Königreich. Dort hat der Brexit dazu geführt, dass das LugÜ nicht mehr gilt. Hier wird eine wichtige und als störend empfundene Lücke geschlossen. Zudem gibt es einige wenige Länder, die beim HGvÜ Mitglied sind, nicht aber beim LugÜ (so beispielsweise Mexiko und Singapur). Auch im Rechtsverkehr mit diesen Ländern ist das Abkommen hilfreich. Zur wirklichen Bereicherung wird das Übereinkommen aber erst, wenn noch mehr Länder das Übereinkommen ratifizieren, die nicht schon LugÜ-Mitglieder sind, z.B. Haupthandelspartner der

Das HGvÜ kann dazu beitragen, Streitigkeiten berechenbarer und kostengünstiger zu machen.



Hans-Ulrich Kupsch
Rechtsanwalt / Partner

Schweiz wie die USA oder China. Die Inkraftsetzung in der Schweiz ist also nur ein Etappenziel. Die Schweiz sollte sich zum Ziel setzen, dass die Vereinbarung von möglichst vielen Handelspartnern akzeptiert wird und sie entsprechend promoten.

In der «Botschaft zur Genehmigung und Umsetzung des Haager Übereinkommens über Gerichtsstandsvereinbarungen» vom 24. Mai 2023 heisst es, dass besonders KMU in der Vergangenheit unter den Rechtsunsicherheiten zu leiden hatten. Können Sie das aus Ihrer Erfahrung bestätigen?

Nein, denn in den allermeisten Rechtsstreitigkeiten, die ich in der letzten Zeit für KMU geführt habe, war der Gerichtsstand kein Streitpunkt. Aber ich verstehe das Argument: Für ein KMU ist es eine viel unangenehmer empfundene Situation, wenn man im Ausland in Verfahren involviert wird, als für ein global tätiges Unternehmen. Wenn das HGvÜ den KMU leichter macht, in ihren Verträgen einen Schweizer Gerichtsstand auszuhandeln, z.B. weil es im Zuge dieser Initiative möglich wird, dass einige

Steckbrief

Blum&Grob

Die Schweizer Wirtschaftskanzlei Blum&Grob berät Privatkunden und Unternehmen bei allen Fragestellungen des Wirtschaftsrechts. Hans-Ulrich Kupsch ist seit 2012 Partner in Wirtschaftsrechtskanzleien in Zürich. Er vertritt schweizerische und internationale Klienten in wirtschaftsrechtlichen, häufig grenzüberschreitenden Streitigkeiten vor staatlichen Gerichten in der Schweiz und vor internationalen Schiedsgerichten.

Mehr Informationen unter blumgrob.ch

Kantone englischsprachige, internationale Handelsgerichte einrichten und weil die ausländischen Vertragsstaaten des HGvÜ das in der Schweiz ergangene Urteil dann auch anerkennen und vollstrecken müssen, wird dies sicherlich als Vorteil empfunden. Üblicherweise werden ja auch Gerichtsstand und anwendbares Recht im Paket vereinbart. Natürlich fühlen sich Schweizer Unternehmen wohler, wenn sie ihre Verträge unter Schweizer Recht und mit einem heimischen Gerichtsstand abschliessen. Ich sage aber in Bezug auf den Vorteil bewusst «empfunden», denn vielleicht wäre ja auch für ein solches KMU im konkreten Fall viel vorteilhafter, wenn der Gerichtsstand im Ausland wäre.

Inwieweit ist die von mehreren Kantonen geplante Errichtung von spezialisierten Gerichten für internationale Handelsstreitigkeiten von Bedeutung?

Für die Schweizer Unternehmen kann dies ein Verkaufsargument für den Gerichtsstand Schweiz sein. Gedacht ist diese neue Institution aber vor allem auch für internationale Streitigkeiten, bei denen die Schweiz ein neutraler Gerichtsstand ist, so wie dies in internationalen Schiedsstreitigkeiten funktioniert, in denen sich Zürich und Genf als attraktive Standorte positioniert haben. Das ist eine Entwicklung, auf die ich sehr gespannt bin. Für solche internationalen Streitigkeiten müssten die Gerichtsverfahren aber kostendeckend sein. Ich sehe es nicht als Aufgabe des Schweizer Staates an, solche Verfahren

zu subventionieren. Zudem müssen die Gerichte dann ihre Kapazitäten kräftig aufstocken, auch das Bundesgericht. Viele Gerichtsverfahren dauern heute viel zu lange. Bleiben die Kapazitäten gleich, kommen aber durch das HGvÜ noch mehr Fälle, so wäre das nicht gut. Die Qualität der Rechtsprechung in der Schweiz ist aber hoch. Ich sehe also vor allem für ausländische Unternehmen einen Vorteil, wenn sie mit anderen ausländischen Handelspartnern ein staatliches Gerichtsverfahren in der Schweiz und auf Englisch vereinbaren können und so Rechtsprechung «made in Switzerland» bekommen.

Wird das HGvÜ auch das als klägerfreundlich eingestufte «Forum Shopping» eindämmen?

Das Erheben von negativen Feststellungsklagen (Torpedo-Klagen) bei einem besonders langsamen Gericht, um die Leistungsklage der anderen Partei mit der Einrede der anderweitigen Rechtshängigkeit zu blockieren (Forum Shopping) ist eine Prozesstaktik, welche z.B. unter dem LugÜ noch beschränkt möglich ist. Forum Shopping kann also Instrument für Kläger wie auch Beklagte sein. Das HGvÜ schliesst jedoch Parallelverfahren dadurch aus, dass die Gerichte in den anderen Vertragsstaaten ein neues Verfahren in dieser Jurisdiktion grundsätzlich auszusetzen bzw. die Klage abzuweisen haben. Das Argument der anderweitigen Rechtshängigkeit ist im HGvÜ nicht zulässig. In diesem Sinne stimmt es, dass das Forum Shopping durch das HGvÜ eingedämmt wird.

Wie wird sich das HGvÜ in den nächsten Jahren entwickeln?

Es ist zu hoffen, dass weitere wichtige Staaten wie die USA oder China das Übereinkommen ratifizieren. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Einbindung der USA in das internationale System der Urteilsanerkennung ein Hauptziel des HGvÜ darstellte und seine Regelungen erst dann ihr volles Potenzial entfalten würden. Ausserdem hätte die Ratifizierung durch die USA auch eine Sogwirkung auf andere Staaten. Das Ergebnis der Wahlen in den USA trübt allerdings die Aussichten dafür. Mich würde wundern, wenn sich die USA in den nächsten vier Jahren um internationale Rechtsvereinheitlichung bemühen würden.